

## Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen an der Grundschule Mittenwalde

<b><u>Erziehungsmaßnahmen</u></b>	
Ermahnung	- bei einem Verstoß gegen die Hausordnung
Gelegenheit zur Wiedergutmachung	- bei Sachbeschädigung oder mutwilliger Verschmutzung - Schüler/ Schülerin leistet nützliche Tätigkeit in der Schule/ auf dem Schulgelände - Eltern werden vorher informiert; Einverständnis erforderlich
Behandlung des Sachverhaltes im Unterricht	- Belehrung aller Schüler/ Schülerinnen - der Schüler/ die Schülerin hält einen Vortrag zu seinem Fehlverhalten
Eintragung des Fehlverhaltens im Klassenbuch	- im Wochenbericht unter „Bemerkungen“
Übertragung geeigneter Aufgaben	- Teile der Hausordnung abschreiben - schriftliche Arbeit zum Nachdenken über das Fehlverhalten und seine Folgen
Verwarnung	- schriftliche Mitteilung über das Fehlverhalten an die Eltern mit Empfangsbestätigung - Verbleib für 2 Jahre in der Schülerakte - z.B. häufig fehlende Hausaufgaben, Fehlverhalten
Wegnahme von Gegenständen	- betrifft Spielzeuge u.a. unangebrachte/ verbotene Gegenstände - von einer Unterrichtsstunde bis zu einem Unterrichtstag - Abholung der Gegenstände, die gegen die Hausordnung (z.B. Handy) verstoßen durch die Eltern im Schulbüro
Ausschluss aus dem Klassenverband innerhalb einer Unterrichtsstunde	- im Rahmen einer Belehrung muss der Schüler/ die Schülerin den Klassenraum verlassen - kann ins Schulbüro überstellt werden - muss seine/ ihre Aufgaben in einer anderen Klasse erledigen
Nacharbeit	- bei mangelnder Bereitschaft, dem Unterricht zu folgen, muss der Schüler/ die Schülerin den Unterrichtsstoff in Form einer schriftlichen, häuslichen Nacharbeit erledigen
Nachsitzen	- bei mangelnder Bereitschaft, dem Unterricht zu folgen, muss der Schüler/ die Schülerin, unter Aufsicht (außerhalb der Unterrichtszeit), den Unterrichtsstoff nacharbeiten - die Eltern sind vorher schriftlich zu informieren
<b><u>Konfliktschlichtung</u></b>	- bei einem Verstoß gegen die Hausordnung, kann eine Konfliktschlichtung erfolgen - diese ist freiwillig; ein Anspruch darauf besteht nicht

<p><b><u>Ordnungsmaßnahmen</u></b>  → verbleiben 2 Jahre in der Schülerakte  → die Androhung einer Ordnungsmaßnahme ist 12 Monate gültig</p>	<p>sind zulässig, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vorherige Erziehungsmaßnahme keinen Erfolg hatte</li> <li>- ein schwerwiegender Verstoß gegen die Hausordnung vorliegt</li> <li>- eine schwerwiegende Pflichtverletzung nach § 44 (3) Schulgesetz Brandenburg vorliegt</li> <li>- Anweisungen des Personals zur Sicherung von Unterricht oder dem Schutz von Personen und Sachen nicht befolgt werden</li> </ul>
<p>Schriftlicher Verweis</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eltern werden informiert und dürfen zum Sachverhalt Stellung beziehen</li> </ul>
<p>Überweisung in eine parallele Klasse</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- für einen Zeitraum von einem Tag, mehreren Wochen oder für immer</li> <li>- Eltern dürfen zum Sachverhalt Stellung beziehen</li> <li>- diese Maßnahme muss vorher schriftlich angedroht werden</li> </ul>
<p>Vorübergehender Ausschluss vom Unterricht oder von schulischen Veranstaltungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bis zu 10 Tagen möglich</li> <li>- versäumter Unterrichtsstoff ist nachzuarbeiten</li> <li>- gilt auch für den Ausschluss von Wandertagen und Klassenfahrten</li> <li>- Eltern dürfen zum Sachverhalt Stellung beziehen</li> <li>- diese Maßnahme muss vorher schriftlich angedroht werden</li> </ul>

→ Alle Maßnahmen folgen dem Schulgesetz Brandenburg § 63, 64 und der EOMV (Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen – Verordnung).

→ Es gibt keine Reihenfolge in der Anwendung.

→ Es können auch mehrere Maßnahmen gleichzeitig ausgesprochen werden.

→ Die Eltern werden schriftlich oder mündlich informiert.